

42-641.4.5

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer Plangenehmigung für die ökologische Aufwertung des Eckmähdersees durch die Anlegung von Flachwasserzonen am Nordostufer auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3218/1 und 3128/2 der Gemarkung Dillingen a.d.Donau

I. Aktenvermerk

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau genehmigt die ökologische Aufwertung des Eckmähdersees durch die geplante Anlegung von Flachwasserzonen am Nordostufer auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3128/1 und 3128/2 der Gemarkung Dillingen a.d.Donau.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG).

Die Prüfung der ersten Stufe des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben sich in Bereichen befindet, in denen besondere örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf die in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (FFH-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet).

Damit war nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG eine Prüfung auf der zweiten Stufe, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dahingehend durchzuführen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Maßnahme führt zu einer ökologischen Aufwertung, womit das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Gez.

Spring